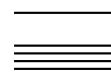


Bestimmungen zur Mehrsprachigen Berufsmaturität



Kantonsschule Zug | Wirtschaftsmittelschule

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 3

Rechtliche Grundlagen 4

Ziele 4

Sprache 4

Fächer 5

Anmeldung 5

Voraussetzung 6

Abmeldung 6

Bewertung 6

Vermerk in den Semesterzeugnissen 6

Abschlussprüfungen 7

Vermerk im Notenausweis 7

Gültigkeit 7

Rechtliche Grundlagen

- Berufsmaturitätsverordnung (BMV) vom 24. Juni 2009
- Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität vom 18. Dezember 2012
- Beschluss des Regierungsrats des Kantons Zug vom 3. Oktober 2017

Ziele

Die Lernenden werden im Rahmen der mehrsprachigen Berufsmaturität in den folgenden Kompetenzen gefördert:

- *Fachliche Kompetenzen*: die fachlichen Kompetenzen des betreffenden Faches erwerben; sich mit fachlichen Fragen dank erhöhter sprachlicher und begrifflicher Aufmerksamkeit vertieft auseinandersetzen; Fachkenntnisse und fachliche Sachverhalte aus der Sicht der anderen Sprache und Kultur verstehen, reflektieren und kommunizieren
- *Sprachliche Kompetenzen*: das Hörverstehen, Sprechen, Leseverstehen und Schreiben in einer zweiten bzw. einer dritten Sprache festigen sowie fach- bzw. themenbezogen erweitern und vertiefen; Sprachkompetenzen generell – auch in der Erstsprache – durch besseres Sprachbewusstsein sowie Gewöhnung an Sprachwechsel und Sprachvergleich stärken
- *Überfachliche Kompetenzen*: das Lern- und Arbeitsverhalten, insbesondere Belastbarkeit, Ausdauer und Konzentrationsfähigkeit, festigen; interkulturelle Kompetenzen entwickeln, namentlich in der Auseinandersetzung mit fachspezifischen Aspekten aus der Perspektive eines anderen Kulturraums

Sprache

Die Fremdsprache, in der die unten aufgeführten Fächer unterrichtet werden, ist Englisch.

Kantonsschule Zug | Wirtschaftsmittelschule

Fächer

Im Rahmen der mehrsprachigen Berufsmaturität werden unterrichtet:

- *Im zweiten Jahr (5. WMS):* drei Jahreslektionen Wirtschaft und Recht (Schwerpunktfach), zwei Jahreslektionen Geschichte und Politik (Ergänzungsfach)
- *Im dritten Jahr (6. WMS):* drei Lektionen Wirtschaft und Recht (Schwerpunktfach), eine Jahreslektion Geschichte und Politik (Ergänzungsfach).

Wirtschaft und Recht: In zwei der fünf in der Wochenstundentafel ausgewiesenen Jahreslektionen ist die Unterrichtssprache Deutsch.

Geschichte und Politik: Statt einer Lektion pro Woche über das ganze Schuljahr verteilt, findet der Unterricht in zwei Lektionen pro Woche während des ersten Semesters statt.

Die englischsprachigen Lektionen werden jahrgangsübergreifend unterrichtet.

Anmeldung

Die Lernenden des ersten Jahres (4. WMS) melden sich mittels eines Anmeldeformulars (Download über schulNetz, Datenablage, Kap. 8.3.15) bis zum 31. Januar verbindlich an.

Vor der Anmeldung hat die bzw. der Lernende zusammen mit den Erziehungsberechtigten für sich zu prüfen, ob er bzw. sie sich den höheren Anforderungen einer mehrsprachigen Berufsmaturität (neben den Lerninhalten müssen auch die Schwierigkeiten der Sprache bewältigt werden) gewachsen fühlt.

Der Rektor Wirtschaftsmittelschule entscheidet, ob die bzw. der Lernende zur mehrsprachigen Berufsmaturität zugelassen wird. Die Genehmigung erfolgt, wenn die unten stehende Voraussetzung erfüllt ist und keine schulorganisatorischen Gründe (z. B. Nichterfüllen der Mindestteilnehmerzahl) dagegen sprechen.

Kantonsschule Zug | Wirtschaftsmittelschule

Voraussetzung

Eine Lernende bzw. ein Lernender wird zur mehrsprachigen Berufsmaturität zugelassen, wenn die Empfehlung der Englischlehrperson vorliegt. Diese Empfehlung wird dann ausgesprochen, wenn die bzw. der Lernende das Potenzial für das Sprachkompetenzniveau C1 (Cambridge English: Advanced) nachweislich aufweist.

Der Potenzialnachweis kann durch die Vorlage eines bereits absolvierten Englisch-Sprachzertifikats auf Niveau B2 mit einer Bewertung von B oder höher, respektive durch eine entsprechende Prüfung, die durch die Englischlehrperson akzeptiert (z. B. online-basiert) oder durchgeführt wird, erfolgen.

Die Englischlehrperson bestätigt die Empfehlung auf dem Anmeldeformular.

Abmeldung

Eine Abmeldung vor Beginn oder während des mehrsprachigen Berufsmaturitätslehrgangs ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch bei schlechten schulischen Leistungen, zu hoher persönlicher Arbeitsbelastung oder der Gefahr des Nichtbestehens des Eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses oder der Berufsmaturität.

Bewertung

Im mehrsprachigen Unterricht in den o. g. Fächern werden die sprachlichen Leistungen nicht bewertet.

Vermerk in den Semesterzeugnissen

Der mehrsprachige Unterricht wird im Semesterzeugnis unter Angabe der zweiten Sprache Englisch vermerkt.

Abschlussprüfung

Die schriftliche Berufsmaturitätsprüfung in Wirtschaft und Recht findet zweisprachig mit einem Zeitanteil in der zweiten Sprache von mindestens 50 % bis maximal 75 % statt. Die Form der Prüfung ändert sich nicht gegenüber denjenigen der nicht-mehrsprachigen Berufsmaturität.

In der zweiten Sprache werden die Lerngebiete und Kompetenzen geprüft, die in dieser Sprache unterrichtet bzw. verlangt worden sind. Die fachlichen Anforderungen sind grundsätzlich dieselben wie bei Prüfungen der Landessprache. Sprachliche Kompetenzen werden nur soweit bewertet, wie dies auch bei einer Prüfung in der lokalen Landessprache der Fall ist (z. B. korrekte Verwendung der Fachtermini).

Vermerk im Notenausweis

Eine bestandene mehrsprachige Berufsmaturität wird gemäss Artikel 28 Absatz 2 der Berufsmaturitätsverordnung im Notenausweis zum eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnis unter Angabe der zweiten Sprache Englisch vermerkt.

Gültigkeit

Diese Bestimmungen treten per 15. November 2017 in Kraft. Sie gelten erstmals für Lernende, die sich an diesem Datum in der 4. WMS-Klasse befinden.